

Kommanditanteile „geerbt“

Was eine NPO tun kann, um auch bei mehrdeutiger Erbeinsetzung zum Erfolg zu kommen

von Christoph Mecking (Berlin)

Dem unkundigen Erblasser passiert es immer wieder, dass er seinen letzten Willen vermeintlich eindeutig formuliert, die Bestimmungen aber bei näherem Hinsehen unklar oder unvollständig sind. Es kommt nicht selten vor, dass eine steuerbegünstigte Organisation testamentarisch bedacht wird, ihre erbrechtliche Position aber nicht zweifelsfrei ist. Dann können gravierende Probleme bei der Nachlassabwicklung entstehen, etwa wenn mehrere Personen bedacht sind oder sich besondere Vermögenswerte wie z. B. Kommanditbeteiligungen im Nachlass befinden.

Dies lässt sich an folgendem Fall zeigen: Eine Erblasserin hatte in ihrem handschriftlichen Testament neben ihren beiden Töchtern sowie deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern eine Stiftung als „Erben“ eingesetzt. Dabei soll die Stiftung „sämtliche Immobilien“ sowie „sämtliche Beteiligungen an Schiffsgesellschaften“ bekommen, die anderen Erben sollen „alles Übrige zu gleichen Teilen“ erhalten.

Testamentsauslegung bei uneindeutiger Erbeinsetzung

Wenn, wie hier, einem „Erben“ nur einzelne Gegenstände (Immobilien, Beteiligungen) zugewendet wurden, soll der Bedachte nach der Auslegungsregel des § 2087 Abs. 2 BGB „im Zweifel“ nicht Erbe sein, sondern nur ein Vermächtnis erhalten. Danach stünde der Stiftung ein schuldrechtlicher Anspruch auf Übertragung der im Testament genannten Immobilien und Beteiligungen zu.

Um Erben würde es sich bei allen Genannten, also auch der Stiftung, handeln, wenn die Erblasserin ihr Vermögen allen Genannten nach Bruchteilen vermacht hätte. Dann hätte sie festlegen müssen, in welchem (prozentualen) Verhältnis der Gesamtwert des Nachlasses auf die von ihr benannten Personen aufzuteilen ist. Durch ergänzende Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis hätte sie zugleich eine gezielte Zuwendung bestimmter Gegenstände an die Stiftung erreichen können. Das ist hier jedoch nicht passiert.

Die beteiligten Begünstigten könnten nun vereinbaren, dass sie alle Erben geworden sind und die Erblasserin nur eine Teilungsanordnung ohne Wertausgleich treffen wollte. Allerdings wäre die Bestimmung der Erbquoten jedoch erst möglich, wenn die Werte der vermachten Immobilien und Beteiligungen konkret ermittelt und diese zueinander und zu den anderen Vermögenswerten ins Verhältnis gesetzt worden sind. Um insoweit tätig werden zu können, werden die Erben sich regelmäßig gegenüber Kreditinstituten, Grundbuchamt oder Handelsregister le-

gitimieren müssen. Dazu bedürfen sie eines Erbscheins. Er kann im Normalfall vom zuständigen Nachlassgericht aber nur erteilt werden, wenn die Erbenstellung und die Quoten feststehen. Ein praktischer Zirkelschluss.

Im vorliegenden Fall kommt noch die Schwierigkeit hinzu, dass einzelne Erben minderjährig sind. Da die Übertragung eines Kommanditanteils mit immanennten Haftungsrisiken verbunden ist, und damit für den Minderjährigen nicht nur Vorteile bringt, bedarf sie grundsätzlich der familiengerichtlichen Genehmigung, was zusätzliche Umstände macht.

Kommanditbeteiligungen im Nachlass

Ist im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, wird eine Kommanditgesellschaft nach dem Tod eines Kommanditisten mit dessen Erben fortgesetzt. Im Falle mehrerer Erben rückt jeder Erbe mit dem Erbfall unmittelbar aufgrund einer „Sondererbfolge“ in die Rechtsstellung des verstorbenen Gesellschafters ein, da die Erbengemeinschaft nicht Gesellschafterin einer Personengesellschaft sein kann. Das normalerweise geltende Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge der Erbengemeinschaft wird insoweit durchbrochen. Stattdessen wird jeder nachfolgeberechtigte Erbe Gesellschafter der Kommanditgesellschaft – und zwar in Höhe seiner Erbquote. Es tritt also der Zustand ein, der nach hypothetischer Erbauseinandersetzung in Bezug auf den Kommanditanteil bestünde; dieser ist entsprechend in das Handelsregister einzutragen. Die Erbquoten sind durch öffentliche Urkunden, insbesondere einen Erbschein, nachzuweisen.

Im vorliegenden Fall hat die Erblasserin allerdings bestimmt, dass alle ihre Kommanditbeteiligungen an die Stiftung fallen sollen. Selbst wenn die Erbengemeinschaft diese gegenständliche Zuwendung als Erbeinsetzung mit Teilungsanordnung wertet und im Rahmen eines (notariell beurkundeten) Teilerbauseinandersetzungsvertrags auch entsprechend verbindlich vereinbart hat, gilt der Grundsatz der Zwischeneintragung. Demnach kann die Stiftung als Nachfolgerin der als Kommanditistin aus der KG ausgeschiedenen Erblasserin erst nach der Eintragung sämtlicher Mitglieder der Erbengemeinschaft im Handelsregister eingetragen werden. Begründet wird diese Auffassung damit, dass die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen insoweit – anders als bei § 40 GBO für das Grundbuch – Ausnahmen nicht vorsehen. Auch wird auf den Zweck des Handelsregisters verwiesen, wonach die die Gesellschaft betreffenden einzutragenden Tatsachen, insbesondere ihre Haftungsverhältnisse, zuverlässig und vollständig,

also vor allem auch lückenlos in unmittelbarer, zeitlicher Abfolge, wiedergegeben sein müssen. Schließlich hat eine Teilungsanordnung nur schuldrechtliche und keine dingliche Wirkung. Werden Kommanditanteile vererbt, hat also zunächst und grundsätzlich die Eintragung sämtlicher Miterben zu erfolgen und dies entsprechend ihrer jeweiligen Erbquoten, wie sie der Erbschein ausweist.

Der quotenlose Erbschein

Den Normalfall des Erbscheins stellt der Quotenerbschein dar. Seit dem 17.8.2015 besteht indes die Möglichkeit, einen quotenlosen Erbschein zu beantragen. Voraussetzung ist, dass alle Begünstigten auf die Aufnahme der Erbquoten in den Erbschein verzichten und dies gegenüber dem Nachlassgericht erklären. Diese Option ist für die Praxis hilfreich – im vorliegenden Fall, um die genaue Zusammensetzung des Nachlasses in Erfahrung zu bringen, was für die Ermittlung der Erbquoten und die Nachlassabwicklung erforderlich war.

Für die Umschreibung von Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, wie im vorliegenden Fall der Schiffsbeteiligungen, wird, wie gezeigt, jedoch ein Erbschein mit Ausweisung der Erbquoten benötigt. Ist ein quotenloser Erbschein bereits erteilt, wie es hier auf Antrag der Beteiligten zur Behebung der praktischen Schwierigkeiten geschah, wären dessen Einziehung und die Ausstellung eines neuen Quotenerbscheins erforderlich. Ein einmal ausgestellter Erbschein kann jedoch nur eingezogen werden, wenn dieser unrichtig (geworden) ist. Ein quotenloser Erbschein wird jedoch auch bei späterer Festlegung der Erbquoten nicht unrichtig und kann damit nicht eingezogen werden.

Mit der Weigerung des Nachlassgerichts, einen Quotenerbschein auszustellen, und der Weigerung des Handelsregisters, die beantragte Eintragung vorzunehmen, entsteht eine weitere Blockadesituation, die die Abwicklung des Nachlasses behindert.

Weg aus dem Dilemma

Als Möglichkeit, den quotenlosen Erbschein zu „beseitigen“, kommt eine Irrtumsanfechtung in Betracht, die schriftlich und formfrei gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht erfolgen kann. Wäre nämlich den Beteiligten, insbesondere der Stiftung, klar gewesen, dass der quotenlose Erbschein für die Eintragung in das Handelsregister nicht ausreicht, hätten sie diesen nicht beantragt bzw. diesem nicht zugestimmt. Aufgrund der Beratung durch LEGATUR erhielt die Stiftung als Anfechtungsbeauftragte vom Anfechtungsgrund Kenntnis und hat die Anfechtung dann unverzüglich – und erfolgreich – erklärt.

Hätte das Nachlassgericht trotz Irrtumsanfechtung die Einziehung des quotenlosen Erbscheins verweigert und wären Rechtsmittel erfolglos geblieben, hätte beim Handelsregister noch die Umschreibung ohne Erbschein beantragt werden können, denn das Bestehen auf einen Rechtsnachfolgenachweis ist unsinnig, wenn die Beschaffung der notwendigen Urkunden unmöglich ist. Dann hätte dem Handelsregister der Erbschein i. V. m. dem notariell beurkundeten Teilerbauseinandersetzungsvertrag und einer eidesstattlichen Versicherung über die tatsächlichen Erbquoten nebst Beschluss des Nachlass-



Eine Erbschaft gerecht aufzuteilen ist nicht immer einfach.

gerichts über die Ermittlung des Verfahrenswertes als Nachweis ausreichen sollen. Wäre es gleichwohl zu einer förmlichen Versagung der Eintragung gekommen, hätten auch hier Rechtsmittel zur Verfügung gestanden.

Kurz & knapp

Die Errichtung eines rechtssicheren Testaments ist, insbesondere wenn mehrere Erben – und Minderjährige – bedacht werden sollen, nicht einfach. Nonprofits sollten bereits in der Kommunikation mit potenziellen Erblassern auf mögliche Stolperfallen hinweisen und die Beratung durch Erbrechtsexperten, wie denen von LEGATUR, empfehlen.

Ist das Testament, durch das eine steuerbegünstigte Organisation bedacht wurde, auslegungsbedürftig, sollten die rechtlichen Folgen der verschiedenen Handlungsoptionen genau geprüft werden. Nur so lassen sich langwierige und kostspielige Auseinandersetzungen bei der Nachlassabwicklung vermeiden. ■

Zum Thema

in Stiftung&Sponsoring

Beder, Bernd: Nachlassabwicklung. Die Organisation als Erbin (Legatur 6), S&S 6/2017, S. 42–43, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2017.06.21

Beder, Bernd/Mecking, Christoph: Unternehmensnachfolge. Risiken im Erbfall, Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten (Legatur 10), S&S 4/2018, S. 37–38, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2018.04.21

Beder, Bernd/Mecking, Christoph: Nonprofits in der Erbengemeinschaft. Herausforderungen in der Nachlassabwicklung (Legatur 12), S&S 6/2018, S. 32–33, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2018.04.21

Beder, Bernd/Mecking, Christoph: Vererbtes Vermögen: Schwarzgeld & Co. Mit welchen Überraschungen sollte eine beerbte Organisation rechnen? (Legatur 17), S&S 5/2019, S. 32–33, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2019.05.17

Beder, Bernd/Mecking, Christoph: Die Räume des Erblassers. Immobilien im Nachlass 1: Privat genutzte Wohngrundstücke (Legatur 20), S&S 2/2020, S. 34–35, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2020.02.17

Beder, Bernd/Mecking, Christoph: Behalten oder nicht? Immobilien im Nachlass 2: Gewerbliche Grundstücke (Legatur 21), S&S 3/2020, S. 36–37, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2020.03.19

Berkel, Ute: Aus Rechtsprechung und Verwaltung, Erbeinsetzung einer unselbständigen Stiftung, S&S 3/2020, S. 40–41, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2020.03.21



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung, Herausgeber von Stiftung&Sponsoring und Geschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschaftsfundraising und der Nachlassabwicklung.
c.mecking@legatur.de, www.legatur.de